

ist auch eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, die objektive Wahrheit zu erforschen, inbegriffen (§ 200 StPO).

Voraussetzung für die Kassation ist immer, daß die Entscheidung auf der Gesetzesverletzung beruht. Das ist ohne Schwierigkeiten zu erkennen, wenn die Verletzung darin besteht, daß materiell-rechtliche Strafbestimmungen nicht oder unrichtig angewendet wurden. Schwieriger dagegen ist es bei der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Hier muß nachgewiesen werden, daß bei Vermeidung der Verfahrensverletzung möglicherweise ein andere Entscheidung ergangen wäre, d. h. also, es muß nachgewiesen werden, daß die ergangene Entscheidung auf dieser Verletzung beruht. Ein besonderer Nachweis ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn die in § 291 StPO genannten Vorschriften verletzt wurden.<sup>10</sup>

## 2. Die gröbliche Unrichtigkeit im Strafmaß

Der Strafausspruch beruht auf der Gesamtheit der im Verfahren festgestellten Tatsachen. Seine Richtigkeit läßt sich an Hand der Prozeßakten nachprüfen. Es wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß sich die Strafhöhe aus der zusammenhängenden Darstellung des Urteils ergeben muß. Im einzelnen wird sie durch den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Verantwortlichkeit des Täters und seine verbrecherische Intensität bei der Ausführung der Tat, durch seine Beweggründe und die eingetretenen oder möglichen Folgen der Tat bestimmt.<sup>11</sup> Diese Umstände, und nur sie, können die Höhe der Strafe rechtfertigen. Wenn die erkannte Strafe diesen Umständen in *wesentlicher* Hinsicht nicht entspricht, dann liegt eine gröbliche Unrichtigkeit im Strafausspruch vor. Die gröbliche Unrichtigkeit im Strafausspruch ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der tatsächlich ausgesprochenen Strafe und der notwendig erscheinenden Strafe. Unberücksichtigt bleiben muß bei der Kassation — das folgt bereits aus dem Wortlaut des § 301 Abs. 2 Buchst. b StPO — eine geringe Abweichung von der notwendig erscheinenden Strafhöhe.

Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen<sup>12</sup> für die Beseitigung der fehlerhaften rechtskräftigen Entscheidung ist den Antragsberechtigten, dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Obersten

10. vgl. S. 394 f. dieses Leitfadens.

11. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 601 ff.

12. vgl. S. 422 f. dieses Leitfadens.